

L-e-i-t-b-i-l-d

Präambel

Die ADFC-Ortsgruppe Rheinauen ist für alle Menschen, die Fahrrad fahren oder fahren wollen oder das Fahrradfahren fördern wollen. Unabhängig von Alter oder Generation, Herkunft oder Geschlecht, ob sie häufig, regelmäßig oder gelegentlich, sportlich oder entspannt, im Alltag oder in der Freizeit mit dem Fahrrad am Verkehr teilnehmen: Alle sollen in der Ortsgruppe eine wirkungsvolle Interessenvertretung, eine fachlich überzeugende, serviceorientierte Organisation finden. Es soll allen Bürgern die Möglichkeiten gegeben Geselligkeit zu leben, Informationen auszutauschen und sich persönlich zu engagieren. Zukunftsweisende Ziele, ehrenamtlicher Einsatz, demokratische Strukturen mit wirksamen Beteiligungsformen und die Vision einer menschengerechten, ökologisch verantwortlichen Mobilität mit dem Fahrrad im Mittelpunkt sind für die Ortsgruppe kennzeichnend.

§ 1 Name der Ortgruppe

(1) Die ADFC-Ortsgruppe soll den Namen **Rheinauen** tragen

§ 2 Zweck

- (1) Ortsgruppe Rheinauen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des ADFC-Landesverband Rheinlandpfalz. Es gilt die Satzung des Landesverbandes Rheinlandpfalz
- (2) Der Zweck der Ortsgruppe ist, unabhängig und parteipolitisch neutral, im Interesse der Bürger*innen der Verbandsgemeinde Rheinauen, der benachbarten Kommunen, dem Landkreis und der Metropolregion Rhein-Neckar die Belange nicht motorisierter Verkehrsteilnehmer*innen, insbesondere den sicheren und bequemen Fahrradverkehr sowie die autofreie nachhaltige Mobilität, zu fördern, durch geeignete Maßnahmen für die weitere Verbreitung des Fahrrades zu sorgen und damit der Gesundheit der Bevölkerung, der Reinhaltung von Luft und Wasser, der Lärmekämpfung, der Energieersparnis, dem Umwelt- und Naturschutz, dem Klimaschutz, der Landschaftspflege sowie der Verkehrsunfallverhütung, der Jugend- und Seniorenarbeit, der Verbraucherberatung, der Umsetzung der Charta der Europäischen Städte und Gemeinden auf dem Weg zur Zukunftsbeständigkeit vom 27.5.1994, zu dienen, seine Mitglieder und die Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern zu beraten und durch Informationen und sonstige Dienstleistungen zu unterstützen.
- (3) Das Leitbild wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Zusammenarbeit mit Kommunen, Behörden, Mandatsträgerinnen/Mandatsträgern, öffentlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit, zur Verbesserung Grundlagen und Durchführung eines sicheren und bequemen Fahrradverkehrs,
 - Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrades am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten,
 - Zusammenarbeit mit Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die dieselbe Zielrichtung haben,
 - die Sammlung und Ausweitung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen,
 - Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades mit dem öffentlichen Personenverkehr durch Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern und sonstige geeignete Mittel,
 - Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
 - Organisation von Workshops, die den alltäglichen Fahrradgebrauch fördern,
 - Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Sportvereinen oder gemeinschaftliche oder eigene radsportliche Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

L-e-i-t-b-i-l-d

- (1) Die Ortsgruppe Rheinauen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des ADFC-Landesverband Rheinlandpfalz. Es gilt die Satzung des Landesverbandes Rheinlandpfalz
- (2) Mittel die vom Landesverband bereitgestellt werden dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Teilhabe

- (1) Mitglieder des ADFC.
- (2) Jede (natürliche) Person.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ADFC-Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Ortgruppenversammlung.
- (2) Jedes ADFC-Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Ortsgruppe zu fördern und soweit es in seinen Kräften steht, die Ortsgruppe durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Organe der Ortsgruppe

- (1) Organe des Ortsgruppe sind Sprecher*in und Stellvertreter*in sowie die Ortgruppenversammlung.

§ 7 Ortgruppenleitung

- (1) Die Ortgruppenleitung besteht aus Sprecher*in und Stellvertretung.
- (2) Die Mitglieder der Ortgruppenleitung vertreten die Ortsgruppe jeweils allein.
- (3) In Abhängigkeit der Mitgliederzahl kann auf Beschluss der Ortgruppenversammlung der Vorstand um Beisitzer*in erweitert werden.

§ 8 Aufgaben der Ortgruppenleitung

Der Ortgruppenleitung obliegen die Vertretung der Ortsgruppe sowie die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Ortgruppenversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Ortgruppenversammlung,
- c) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 9 Bestellung der Ortgruppenleitung

- (1) Sprecher*in, Stellvertreter*in und Beisitzer*in werden von der Ortgruppenversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder der Ortgruppenleitung können nur Mitglieder des ADFC sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im ADFC endet auch die Mitgliedschaft in der Ortgruppenleitung. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Ortgruppenversammlung ist zulässig. Die Ortgruppenleitung bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seiner Nachfolger*in im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Ortgruppenleitung aus, so sind die verbleibenden Mitglieder der Ortgruppenleitung berechtigt, ein ADFC-Mitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Ortsmitgliederversammlung in die Ortgruppenleitung zu wählen.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung der Ortgruppenleitung

- (1) Die Ortgruppenleitung tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen kann von jedem Mitglied der Ortgruppenleitung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Ortgruppenleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sprecher*in, bei dessen Verhinderung die der Stellvertretung.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

L-e-i-t-b-i-l-d

§ 11 Aufgaben der Ortsgruppenversammlung

Die Ortsgruppenversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen des Leitbildes,
- a) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder der Ortsgruppenleitung,
- b) die Auflösung der Ortsgruppe.

§ 12 Einberufung der Ortsgruppenversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Ortsgruppenversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per e-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt die Ortsgruppenleitung fest. Jedes ADFC-Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Ortsgruppenversammlung bei der Ortsgruppenleitung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet die Ortsgruppenleitung. Über Anträge zur Tagesordnung, die von der Ortsgruppenleitung nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Ortsgruppenversammlung gestellt werden, entscheidet die Ortsgruppenversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden ADFC-Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung des Leitbildes, oder die Auflösung der Ortsgruppe zum Gegenstand haben.
- (3) Die Ortsgruppenleitung hat eine außerordentliche Ortsgruppenversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse der Ortsgruppe erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der ADFC-Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Ortsgruppenversammlung

- (1) Die Ortsgruppenversammlung wird vom Sprecher*in, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter*in und bei dessen Verhinderung von einem durch die Ortsgruppenversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Ortsgruppenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ADFC-Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Ortsgruppenversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden ADFC-Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden ADFC-Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung des Leitbildes, des Ortsgruppenzwecks und der Auflösung der Ortsgruppe bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der anwesenden ADFC-Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Ortsgruppenversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Salvatorische Klausel:

Sollte ein Teile des Leitbildes nicht mit der Satzung des ADFC-Landesverband Rheinland-Pfalz vereinbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Teile des Leitbildes davon nicht berührt. Der Ortsverband verpflichten sich, anstelle der mit der Satzung unvereinbaren Abschnitte eine der Satzung entsprechende wirksame Regelung zu treffen.